_	adt Magdeburg bürgermeister –	Drucksache DS0428/06	Datum 26.09.2006
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit	
	Tag			
Der Oberbürgermeister	10.10.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)	
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.10.2006	öffentlich	Beratung	
Stadtrat	09.11.2006	öffentlich	Beschlussfassung	

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
Amt 63,FB 62			
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung-Verlängerung Veränderungssperre B-Plan Nr. 238-2 "Bahnhofstraße/Danzstraße"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2141) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in seiner Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 04.02.1993 beschlossen, für das Gebiet "Bahnhofstraße/Danzstraße" einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 02.12.2004 unter der Beschluss-Nr. 261-6 (IV)04) beschlossen, für dieses Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 16.12.2004 über das Amtsblatt Nr. 40 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr erlassen.

Die Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden durch die Danzstraße
- im Osten durch die Otto-von-Guericke-Straße
- im Süden durch die Anhaltstraße
- im Westen durch die Bahnhofstraße.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, frühestens jedoch vom Tage des Fristablaufs der seit dem 16.12.2004 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 16.12.2004 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Dr. Trümper Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr		anzielle virkunge	
X			JA	NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein-	jährliche	Finanzierung	Objektbezogene	Jahr der
nahmen der Maßnahmen	Folgekosten/	Eigenanteil	Einnahmen	Kassenwirk-
(Beschaffungs-/	Folgelasten	(i.d.R. =	(Zuschüsse/	samkeit
Herstellungskosten)	ab Jahr	Kreditbedarf)	Fördermittel,	
			Beiträge)	
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt					Verpflichtungs- ermächtigung			Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	Bedarf:		veranschlagt:	П	Bedarf:		veransch	lagt:	Bedarf:		veranschlag	gt:	Bedarf:
·	Mehreinn.:				Mehreinn.								Mehreinn.:
							Jahr		Euro		Jahr		Euro
davon Verwaltur	ngs-		davon Vermö	igens	3-								
haushalt im Jahr			haushalt im J	ahr									
mit	I	Euro	mit			Euro							
Haushaltsstellen			Haushaltsstel	len									
			Prioritäten-N	r.:									

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Antje Müller, Tel.Nr.: 540 5394	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
	T	
verantwortlicher	Jörn Marx	
Beigeordneter	Unterschrift	

Begründung:

Begründung:

Die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 238-2 "Bahnhofstraße/Danzstraße" tritt am 17.12.2006 außer Kraft.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Frist um ein Jahr verlängern. Zur Sicherung der Bauleitplanung soll diese Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen werden.